

 Vereinigung der Sachverständigen / Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau e. V. Kurfürstenstr. 129 – 10785 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Herrn ... Leiter Referat E 14 Robert-Schumann-Platz 1

53170 Bonn

Kurfürstenstraße 129 10785 Berlin Tel: (030) 31 98 91 4-40 Fax. (030) 31 98 91 4-49

e-mail info@vpi-EBA.de www.vpi-EBA.de

30. November 2018

Verbändeanhörung zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich Ihr Schreiben vom 29.10.2018

Sehr geehrter Herr

für die Übersendung des Verordnungsentwurfs über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf bedanken wir uns recht herzlich.

Zum Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

- A. Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (EPSV)
- § 2 Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen:
- a) Der Verordnungsentwurf definiert zwei Fachbereiche mit jeweils drei Fachgebieten. Daraus ergibt sich, dass "Fachbereich" als übergeordneter Begriff verwendet werden soll.
 - Dies sollte sich auch in der Überschrift des § 2 spiegeln, sodass es dort "Fachbereiche und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen" heißen sollte.
- b) Das Fachgebiet "Ingenieurbau" unterteilt sich neu in das Teilgebiet Brückenbau einschließlich konstruktiver Hochbau und das Teilgebiet Erd- und Tunnelbau.



Bisher hießen die Gebiete Brückenbau und konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau, Geotechnik und Oberbau. Nicht mehr aufgeführt sind das Fachgebiet Geotechnik sowie die Auflistung der Tätigkeitsbereiche wie Massivbau, Stahlbau, Tunnelbau, Schweißtechnik usw.

Tabellarisch sieht die neue Gliederung so aus:

	Prüfsachverständige Prüfsa									
Fach- bereich	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau					STE				
Fach- gebiet	Ingenieurbau		Oberbau	Hochbau	ST	TK	ET			
Teil- gebiet	Brückenbau ein- schließlich konstruk- tiver Hochbau	Erd-und Tunnel- bau	-							

Wir vermuten, dass die Neuzuordnung der Begrifflichkeiten aus Vereinfachungsgründen gewählt wurde, sind aber der Auffassung, dass damit mehr Fragen als Lösungen verbunden sind.

Zur besseren Verständlichkeit sowie zur klaren Einordnung von Stützbauwerken, Verbauten, Baubehelfe oder Tunnel in offener Bauweise und zur Berücksichtigung der Geotechnik als Obergriff für den Erd- und Grundbau plädieren wir für folgende Gliederung:

	Prüfsachverständige									
Fach-	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau					STE				
bereich										
Fach- gebiet	Ingenieurbau		Oberbau	Hochbau	ST	TK	ET			
Teil- gebiet	Brückenbau einschließlich konstruktiver Ingenieurbau	<u>Geotechnik</u> und Tunnelbau				-	5 90			

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die bisherigen Tätigkeitsbereiche ebenfalls mit in der Verordnung aufgeführt werden sollten.

§ 4 – Anerkennungsvoraussetzungen:

a) Bei Vorlage sämtlicher in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen führt § 4 EPSV zu einer sog. gebundenen Verwaltungsentscheidung. Diese Grundausrichtung wird von uns ausdrücklich begrüßt.



b) Die über die Anlagen 1 und 2 nachzuweisende Fachkunde und Berufserfahrung erscheint uns grundsätzlich ein angemessener Weg, um die Kompetenz der Antragsteller zu überprüfen.

Das in der Tabelle der Anlage 2, Zeile 8, Spalte 1 aufgeführte Erfordernis einer Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit, um eine Anerkennung als Prüfsachverständiger im Teilgebiet Brückenbau zu erhalten, ist nach unserer Auffassung allerdings nicht interessensgerecht.

Dies insbesondere deshalb, weil die Anerkennung nach Landesbauordnung die Fachkunde für Hochbauten und teilweise Ingenieurbauten umfasst, aber nicht die Fachkunde für Brücken (weil diese gerade nicht in den Geltungsbereich von Landesbauordnungen fallen). Oft werden die Anerkennungsvoraussetzungen für die Landeszulassung nicht erfüllt, wenn man nur im Brücken- und konstruktiven Ingenieurbau Erfahrungen nachweisen kann. Dies sind gerade aber die Erfahrungen, die man als Prüfsachverständiger im Eisenbahnwesen nachweisen muss. Es werden damit zusätzliche Hürden aufgebaut, die möglicherweise zu einer Ausdünnung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnwesen führen.

Gleichwohl ist die Anerkennung gemäß Landesbauordnung eine sinnvolle Ergänzung zu den Antragsunterlagen, da damit bereits überdurchschnittliche Kenntnisse nachgewiesen werden können. Es wäre sinnvoll, die Vorlage optional zu ermöglichen und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu berücksichtigen.

Wir plädieren daher dafür, die Vorlage einer bereits vorhandenen Anerkennung optional zu ermöglichen. (Anpassung Tabelle Zeile 8, Spalte 2).

Darüber hinaus halten wir die in der Tabelle der Anlage 2, Zeile 5, Spalte 3 für den Tätigkeitsbereich Schweißtechnik geforderte Berufserfahrung bei der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen für nicht erforderlich. Demgegenüber halten wir aber die Anerkennung als Schweißfachingenieur für nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch erforderlich (Tabelle Zeile 9, Spalte 1).

Wir plädieren insoweit für eine Streichung und Anpassung der Anforderung in Anlage 2 (Tabelle Zeile 5, Spalte 3 sowie Zeile 9, Spalte 1).

c) Äußerst kritisch sehen wir die Nachweiserbringung zur Weisungsfreiheit bei nicht selbständig tätigen Antragstellern (Abs. 2 Nr. 4).

Nicht ohne Grund sehen die Landesbauordnungen vor, dass Prüfingenieure für Bautechnik selbstständig tätig sein müssen, denn nur über diesen Weg kann von einer Weisungsfreiheit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit ausgegangen werden.

Die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung von Arbeitgeberbescheinigungen zur Weisungsfreiheit erscheint uns deutlich größer, als potentielle Vorteile, die sich



möglicherweise aus einer Anerkennung von angestellten Prüfsachverständigen ergeben.

Wir plädieren daher für eine Anpassung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 EPSV entsprechend § 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 und Satz 3 M-PPVO.

§ 7 – Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 erlischt die Anerkennung als Prüfsachverständiger mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Im Bereich der Landesbauordnungen wurde mittlerweile in zwei Bundesländern die Altersgrenze für Prüfingenieure um zwei Jahre auf die Vollendung des 70. Lebensjahres angehoben.

Die Hintergründe hierfür sind bekannt und haben auch im Eisenbahnbereich Gültigkeit.

Der demografische Wandel führt zu einer immer älter werdenden Gesellschaft, die gesundheitlich immer besser versorgt und aufgestellt ist. Prüfingenieure und Prüfsachverständige, die das 68. Lebensjahr überschritten haben, verfügen heute in aller Regel noch immer über eine ausreichende körperliche und geistige Verfassung, um sicherheitsrelevante Fragen auf den Baustellen vor Ort zuverlässig beurteilen zu können.

Der demografische Wandel führt darüber hinaus zu erheblichen Problemen und Herausforderungen bei der Gewinnung von ausreichend qualifiziertem Nachwuchs.

Es ist absehbar, dass in den kommenden Jahren sehr viele der aktuell tätigen EBA-Prüfsachverständigen ihre Anerkennung verlieren werden (bei Beibehaltung der aktuellen Altersgrenze). Das Auffüllen dieser Lücke ist für den Berufsstand eine kaum zu bewältigende Herkulesaufgabe.

Die beschriebene Entwicklung ist auch im Eisenbahnbereich von entscheidender Bedeutung, denn nur mit einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Prüfsachverständigen lassen sich die zukünftigen Herausforderungen realisieren.

Wir plädieren daher für eine Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 70. Lebensjahres und eine entsprechende Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 EPSV.

§ 8 – Beauftragung:

Nach § 8 Abs. 1 werden Prüfsachverständige von Eisenbahnen, Herstellern oder den jeweils zuständigen Behörden beauftragt.

Bisher war die Beauftragung der Prüfer und Gutachter klarer beschrieben. Insbesondere war ein vorheriges Einvernehmen mit dem Eisenbahnbundesamt erforderlich.



Die aktuelle Regelung birgt die Gefahr einer deutlichen Abhängigkeit der Prüfsachverständigen insbesondere von Eisenbahnen und Herstellern.

Wir plädieren daher für eine Klarstellung, dass Prüfsachverständige im Einvernehmen mit dem Eisenbahnbundesamt beauftragt werden.

§ 9 – Bautechnische Prüfung:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 hat der Prüfsachverständige, soweit erforderlich, auch die Anforderungen des Wärme- und Schallschutzes zu prüfen.

Insbesondere bei komplexeren Bauwerken erfordern Wärme- und Schallschutzprüfungen erhebliches Spezialwissen und bedeuten einen nicht unerheblichen Prüfungsaufwand. Da Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich hierfür grundsätzlich nicht ausgebildet sind, sehen wir die Ausweitung der Prüftätigkeit auf diese Bereiche sehr kritisch.

Wir plädieren daher für eine Streichung der Prüfung des Wärme- und Schallschutzes in § 9 EPSV.

§ 20 – Anzeigepflichten:

§ 20 Nr. 2 legt eine Anzeigepflicht des Prüfsachverständigen u.a. beim Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis fest.

Entsprechend unserer Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 (Weisungsfreiheit) plädieren wir für eine Streichung der Regelung.

Sofern § 4 Abs.2 Nr. 4 EPSV in der aktuellen Fassung erhalten bleibt, muss die Anzeigepflicht nach § 20 EPSV allerdings erhalten bleiben. Es ist weiterhin der Nachweis zu erbringen, dass die Gesellschafter des Unternehmens, in dem der Prüfsachverständiger Angestellter ist, mindestens zur Hälfte zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur oder Ingenieurin berechtigt sind.

§ 23 – Überwachung:

Die Motivation der Auftraggeber von Prüfsachverständigen zu einer angemessenen Überwachungsmöglichkeit der Prüfsachverständigen ist für uns nachvollziehbar und akzeptabel.

Die in § 20 festgelegten Überwachungsrhythmen und -instrumente erscheinen uns allerdings überzogen und darüber hinaus in der aktuellen Ausformulierung deutlich zu schwammig.



Wir plädieren daher für eine Anpassung des § 20 dahingehend, dass die zuständige Behörde die Prüfsachverständigen überwacht und in unregelmäßigen Abständen deren Arbeitsergebnisse überprüft.

§ 24 – Übergangsvorschriften:

§ 24 Abs. 1 sieht vor, dass Prüfer und Gutachter innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der EPSV bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Pflichten aus den §§ 14-22 EPSV abgeben müssen. Anderweitig droht offenbar der Verlust der Anerkennung.

Unter Berücksichtigung der üblichen Arbeitsbelastung sowie Ferien- und Urlaubszeit ist die genannte 3-Monats-Frist aus unserer Sicht deutlich zu kurz bemessen.

Wir plädieren daher für eine Heraufsetzung der Meldefrist auf sechs Monate nach Inkrafttreten der EPSV.

§ 24 Abs. 3 sieht vor, dass eine bereits vorhandene Anerkennung als Prüfsachverständiger ohne Befristung über die EPSV befristet wird. Diese Regelung stellt einen klaren Eingriff in Besitzstandsrechte dar und ist nach unserer Auffassung eindeutig rechtswidrig.

Wir plädieren daher für eine ersatzlose Streichung dieser Regelung.

B. Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (EPSPV)

§ 7 Prüfungstermine und Prüfungsorte:

§ 7 Abs. 2 Satz 1 definiert, dass die Prüfungskommission den Prüflingen mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn die Prüfungstermine und die Prüfungsorte mitteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der zu prüfenden Materie und der beruflichen Belastung potentieller Prüflinge halten wir die Ankündigungsfrist für deutlich zu kurz bemessen.

Angemessen halten wir eine Ankündigungsfrist von drei Monaten vor Prüfungsbeginn.

Wir plädieren daher für eine Anhebung der Ankündigungsfrist auf 3 Monate.

C. Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Keine Anmerkungen.



Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf und stehen selbstverständlich gerne zur Erläuterung unserer Anmerkungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen